## § 2062 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

## Titel 4 – Mehrheit von Erben -> Untertitel 2 – Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlassgläubigern

Titel:Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)Normgeber:BundAmtliche Abkürzung:BGBGliederungs-Nr.:400-2

Normtyp: Gesetz

## § 2062 BGB – Antrag auf Nachlassverwaltung

Die Anordnung einer Nachlassverwaltung kann von den Erben nur gemeinschaftlich beantragt werden; sie ist ausgeschlossen, wenn der Nachlass geteilt ist.